

Amtliche Bekanntmachung

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. Oktober 2013

Nr. 38

Inhalt	Seite
Satzung zur Durchführung des Kontaktstudiums Energy English am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	282

Satzung zur Durchführung des Kontaktstudiums Energy English am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 30. Oktober 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), § 31 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. Oktober 2013 folgende Satzung zur Durchführung des Kontaktstudiums Energy English beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 30. Oktober 2013 erklärt.

Präambel

Die wissenschaftliche Weiterbildung ist gemäß § 31 LHG eine Aufgabe der Hochschulen. Als wissenschaftliches Weiterbildungsangebot dient das Kontaktstudium Energy English am Fernstudienzentrum des Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. Mit diesem Kontaktstudium unterstützt das KIT das Konzept des lebenslangen Lernens und leistet seinen Beitrag zur wissenschaftlichen Weiterbildung.

§ 1 Ziel des Kontaktstudiums

Das Kontaktstudium Energy English ist ein Fachsprachkurs und soll die Fähigkeit vermitteln, Englisch mit einem energiespezifischen Wortschatz auf dem Sprachniveau B2 zu verwenden. Die Teilnehmenden sollen die Fähigkeit erlangen, Emails und Briefe sowie wissenschaftliche Texte zum Thema Energie in englischer Sprache mit dem fachspezifischen Vokabular zu verfassen. Daneben sollen die Teilnehmenden in der Lage sein, Verhandlungen in englischer Sprache zu führen, an Meetings teilzunehmen und Präsentationen zu halten.

§ 2 Bewerbung und Zulassung zum Kontaktstudium

- (1)** Der Antrag auf Zulassung zu dem Kontaktstudium Energy English erfolgt über das Online-Anmeldeformular auf der Webpräsenz des Fernstudienzentrums des KIT. Der Antrag muss innerhalb der auf der Webpräsenz des Fernstudienzentrums des KIT bekannt gegebenen Frist elektronisch eingegangen sein. Zusätzlich zu dem elektronischen Antrag ist die Qualifikation nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen sind nach dem Absenden des elektronischen Antrags an das Fernstudienzentrum des KIT zu schicken.

- (2) Voraussetzungen für den Zugang zu dem Kontaktstudium Energy English sind:
1. a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule oder
b) eine abgeschlossene Berufsausbildung und nachfolgende Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren.
 2. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mit mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann auch durch den vom Fernstudienzentrum angebotenen Sprachtest erbracht werden.
- (3) Bewerber/innen, welche die erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 nicht erfüllen, können in besonders begründeten Ausnahmefällen zu dem Kontaktstudium Energy English zugelassen werden, sofern sie Berufserfahrung von mindestens vier Jahren im naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich nachweisen. Liegen keine ausreichenden englischen Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nr. 2 vor, kann die/der Bewerber/in in besonders begründeten Ausnahmefällen trotzdem zugelassen werden. Die Qualifikation ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Zulassung entscheiden die Organisatoren des Kontaktstudiums Energy English. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Aufnahmekapazität. Übersteigt die Anzahl der fristgemäßen Bewerbungen die Kapazität, werden die Zulassungen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungen ausgesprochen.
- (5) Zugelassene Bewerber/innen erhalten durch das Fernstudienzentrum des KIT eine Anmeldebestätigung und einen Gebührenbescheid. Die Annahme des Platzes in dem Kontaktstudium Energy English erfolgt durch die fristgerechte Zahlung der Gebühr durch den Teilnehmer.

§ 3 Dauer, Struktur und Umfang des Kontaktstudiums, Leistungspunkte

- (1) Das Kontaktstudium ist auf eine Dauer von acht Monaten ausgelegt.
- (2) Das Kontaktstudium ist wie folgt gegliedert:
- Today's Energy Business: Technological Energy Cycle
 - Today's Energy Business: Economic Energy Cycle
 - Renewables 1: Wind And Solar Energy
 - Renewables 2: Hydro, Wave, Tidal, Geothermal And Biomass Energy
 - Writing
 - Meetings and Negotiation
 - Presentations und
 - Intercultural Communication and Management
- (3) Im Verlauf des Kontaktstudiums ist ein Onlinemodul selbstständig zu erarbeiten, das neben den in Absatz 2 genannten Inhalten über Selbstkontrollaufgaben, Übungsaufgaben und Musterlösungen verfügt. Daneben sind Vertiefungsaufgaben zu lösen. Die Selbstlernphasen werden durch zwei Präsenzphasen, eine in der Mitte und eine am Ende des Kurses, ergänzt. Das Kontaktstudium schließt mit einer Abschlussprüfung gemäß § 4 ab.
- (4) Der für das Absolvieren des Kontaktstudiums vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.
- (5) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Kontaktstudiums beträgt 10 LP.
- (6) Das Kontaktstudium wird in englischer Sprache angeboten.

§ 4 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Klausur sowie einer Präsentation über ein Thema, welches entsprechend der Inhalte des Kontaktstudiums zu wählen ist. Beide Teilprüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.

(2) Mit der Abschlussprüfung müssen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, English mit dem fachspezifischen Wortschatz auf Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu verwenden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist das erfolgreiche Absolvieren von mindestens 50 Prozent der Vertiefungsaufgaben gemäß § 3 Abs. 3.

§ 5 Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Für die Bewertung der beiden Teilprüfungen gemäß § 4 Abs. 1 sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem Mittel der beiden Teilprüfungen gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so errechnete Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 : sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 : gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 : befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 : ausreichend;
- bei einem Durchschnitt über 4,0 : nicht ausreichend.

Die Abschlussprüfung ist bei einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bestanden.

§ 6 Wiederholung der Abschlussprüfung

Wurde die Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Abschlussprüfung einmal spätestens im Rahmen der nächsten Durchführung des Kontaktstudiums wiederholt werden.

§ 7 Prüferberechtigung

Die Vertiefungsaufgaben sowie die Abschlussprüfung werden von Prüfer/innen bewertet, welche mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation besitzen.

§ 8 Säumnis, Täuschung

Das Kontaktstudium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn ein/e Teilnehmer/in ohne Angabe triftiger Gründe an den Präsenzveranstaltungen nicht teilnimmt. Dasselbe gilt, wenn der/die Teilnehmer/in die Prüfungstermine der Abschlussprüfung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt. Die für das Säumnis geltend gemachten Gründe müssen den Organisatoren des Kontaktstudiums Energy English unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Teilnehmers oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 9 Abschluss, Zertifikat

Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung stellt das KIT den Teilnehmenden ein Zertifikat aus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Oktober 2013

Professor Dr. Holger Hanselka
(Präsident)